

MASSTAB
1 : 1000

BEBAUUNGSPLAN

GE - FURTH ^(14.8) VOM 1.2.82

DECKBLATT NR. 4

Stadt Bogen
Landkreis Straubing-Bogen
Regierungsbezirk Niederbayern

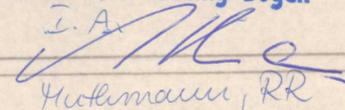
1. Auslegung Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.09.88 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.09.89 bis 25.10.89 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.09.89 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht. Bogen, 19.01.90

 Eckl, Erster Bürgermeister

2. Satzung Die Stadt Bogen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 28.11.89 diese Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.05.89 gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen. Bogen, 11.01.90

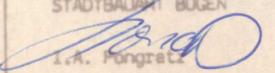
 Eckl, Erster Bürgermeister

3. Anzeige Dem Landratsamt Straubing-Bogen wurde die Änderung des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 10.01.90 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden laut Schreiben des Landratsamtes vom 5.2.90 Nr./Az 10/2-610 nicht geltend gemacht. 5.2.90

Landratsamt Straubing-Bogen
J. A. 
Huttmann, RR

4. Inkrafttreten Die Stadt Bogen hat die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt damit nach § 12 BauGB in Kraft. Bogen, 20.02.1990

 Eckl, Erster Bürgermeister

Bogen, 23.05.1989
STADTBAUAMT BOGEN

I. A. Fongratz
Stadtbaumeister

GEZ	23.05.1989	Kc.
GEPR		
GEAND AM	ANLASS	VON

B E G R Ü N D U N G

=====

zum Deckblatt Nr. 4 des Bebauungsplanes

"GE Furth"

STADT BOGEN
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

I. ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan "GE Furth" der Stadt Bogen vom 01.02.1982 wurde am 26.04.1986 vom Landratsamt Straubing-Bogen gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Der Stadtrat beschloß die Änderung des Bebauungsplanes durch die Aufstellung von Deckblatt Nr. 4 am 20.06.1989.

II. DURCHGEFÜHRTE ÄNDERUNGEN

Die Ostgrenze des Bebauungsplanes wird begradigt. Sie verläuft künftig in einem Abstand von ca. 60 m parallel zur Umgehungsstraße. Der Geltungsbereich an der Südgrenze wird so erweitert, daß die Fl.St.Nrn. 591, Gemarkung Oberalteich, und 809, Gemarkung Agendorf, in der gesamten Größe im Gewerbegebiet zu liegen kommen.

Das Grundstück Fl.St.Nr. 591 wird von der Ortsumgehung Furth durchschnitten. Um das im Eigentum von Herrn Schnittger stehende Grundstück zweckmäßig bebauen zu können, ist die Erweiterung, einschließlich dem Grundstück Fl.St.Nr. 809 (Tauschfläche für den Straßengrund), dringend erforderlich. Laut Bebauungsplan wird das Baugebiet von einem 10 m breiten privaten Pflanzstreifen abgeschirmt. Eine nachteilige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten.

Bogen, den 21.06.1989
STADTBAUAMT BOGEN

In der Stadtratssitzung vom
28.11.89 als Satzung beschlossen.


I.A. Pongratz
Stadtbaumeister


Eckl
Erster Bürgermeister